Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1244
31. 12. 81

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 21. Dezember 1981 bis 31. Dezember 1981 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Wie oft gab es im letzten Monat in den „Nachrichtenspiegeln" des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Hinweise und Auswertungen wichtiger nordamerikanischer Pressekommentare, und reichten diese Auswertungen aus, um den Bundesbehörden und den Abgeordneten einen umfassenden Überblick über die Meinungsbildung in der nordamerikanischen Presse zu Fragen, die die Bundesrepublik Deutschland angehen, zu geben?

Antwort des Staatssekretärs Becker vom 28. Dezember

Im Monat November gab es in den „Nachrichtenspiegeln" des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung 161 Hinweise und Auswertungen wichtiger nordamerikanischer Pressekommentare.

In diesen „Nachrichtenspiegeln" werden somit täglich die wichtigsten amerikanischen Pressestimmen – zusammengefaßt nach Agenturmeldungen – wiedergegeben. Außerdem stehen die Pressetelegramme unserer diplomatischen Vertretungen in den USA mit ausführlichen Zitaten zur Verfügung.

Die Bundesregierung erhält also entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, „den Bundespräsidenten und die Bundesregierung auf dem gesamten Nachrichtensektor laufend zu unterrichten", einen umfassenden Überblick über das Meinungsbild in der nordamerikanischen Presse.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

2. Abgeordneter **Dr. Hornhues** (CDU/CSU)

Gibt es in Ghana politische Verfolgung?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 22. Dezember

Seit 1979 bemüht sich die neue, demokratisch legitimierte Zivilregierung Liman nach dreizehn Jahren Militärherrschaft um einen Neubeginn in Ghana.

In den letzten zwei Jahren hat Ghana, trotz schwieriger Wirtschaftslage, an politischer Stabilität gewonnen.

Auch international konnte Ghana seine Position verbessern, nicht zuletzt durch ernsthafte Bemühungen um Schuldentilgung. Die ghanaische Presse gehört zu den wirklich freien Pressen in Schwarzafrika. Politische Verfolgungen sind seit 1979 nicht bekanntgeworden.

3. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

In welcher Weise hat sich die derzeitige Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Tätigkeit der im letzten Jahr eingesetzten Beweis-Kommission (fact-finding-mission) zur Überprüfung von Berichten über den Einsatz biologisch/chemischer Waffen in Südostasien befaßt?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 17. Dezember

Im Zusammenhang mit Meldungen über den Einsatz chemischer Waffen in Afghanistan, Laos und Kambodscha hatten 1980 mehrere Staaten – unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland – in den Vereinten Nationen eine unparteiische Untersuchung beantragt. Die 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte daraufhin gegen östlichen Widerstand Resolution 35/144 C beschlossen, derzufolge der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Untersuchungskommission (fact-finding-mission), bestehend aus Experten aus Ägypten, Kenia, Peru und den Philippinen, einsetzte. Die Kommission konnte der 36. Generalversammlung kein abschließendes Ergebnis vorlegen, regte in ihrem Bericht aber weitere Untersuchungen an.

Die Autoren der oben genannten Resolution, Neuseeland, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada, die Niederlande, Norwegen, Spanien und die Türkei, brachten auf der 36. Generalversammlung daher einen neuen Resolutionsentwurf ein mit dem Ziel, das Mandat der Untersuchungskommission zu verlängern. Am 9. dieses Monats hat die 36. Generalversammlung diesen Text – wiederum gegen den Widerstand des Ostens – als Resolution 36/96 C mit 86 Ja, 20 Nein und 34 Enthaltungen verabschiedet. 1980 hatten für Resolution 35/144 C 78 Staaten mit Ja, 17 mit Nein und 36 mit Enthaltung gestimmt.

Die Bundesregierung begrüßt die Entschließung der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen um Aufklärung des Sachverhalts fortzusetzen und hofft, daß die Kommission in die Lage versetzt wird, die von ihr für notwendig gehaltenen Ortsinspektionen in den betroffenen Ländern durchzuführen.

Durch die Einsetzung der Kommission wird nach Auffassung der Bundesregierung versucht, im konkreten Fall einen Mangel des Genfer Protokolls von 1925 auszugleichen, das den Einsatz von B- und C-Waffen verbietet, aber keine Regel für die Nachprüfung dieser Verpflichtung kennt. Zweifel an der Einhaltung eines rüstungskontrollpolitischen Abkommens bedürfen der Klärung nicht nur deswegen, weil sonst das Vertrauen in das jeweilige Abkommen untergraben würde, sondern weil auch die Glaubwürdigkeit der internationalen Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle allgemein Schaden leiden würde.

Bei ihrem Engagement zu Gunsten der beiden oben genannten Resolutionen hat sich die Bundesregierung von der Überzeugung leiten lassen, daß kooperative internationale Maßnahmen zum Zweck einer zuverlässigen Verifizierung im Interesse aller Staaten liegen.

4. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Beteiligung zweier Bundesbürger an dem Putschversuch in der Republik Seychellen vor, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls zu tun, damit gegebenenfalls die beiden Personen den deutschen Strafverfolgungsbehörden überstellt werden können?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 22. Dezember

Eine angebliche Beteiligung von deutschen Staatsangehörigen an dem Putschversuch in der Republik Seychellen ist der Bundesregierung aus Presseveröffentlichungen bekannt. Jedoch sind die Erklärungen der südafrikanischen Behörden insoweit nicht eindeutig. Der Generalstaatsanwalt von Natal bestätigte gegenüber dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Durban/Südafrika lediglich, daß gegen 44 Personen ermittelt werde. Die deutschen Vertretungen in Südafrika haben auf ihre konkreten Anfragen nach einer Beteiligung deutscher Staatsangehöriger noch keine Antwort erhalten.

Falls sich die Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an dem Putschversuch herausstellen sollte, wäre ein auf solche Personen bezogenes

Auslieferungsersuchen der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika deshalb nicht aussichtsreich, weil Südafrika jedenfalls wegen der dem Putschversuch folgenden Entführung einer Air-India-Maschine, die in Südafrika endete, die Strafverfolgung aufgenommen hat. Nach einem international anerkannten Prinzip hat für die Strafverfolgung der Tatortstaat gegenüber dem Staatsangehörigkeitsstaat eines Beteiligten Vorrang. Die Bundesregierung geht auch davon aus, daß die Strafverfolgungsbehörden Südafrikas die Strafverfolgung aller Flugzeugentführer weiter durchführen werden. Im übrigen könnte die Bundesregierung nur dann mit Aussicht auf Erfolg ein Auslieferungsersuchen an Südafrika stellen, wenn sie Beweismittel hinsichtlich der Tatbeteiligung der Auszuliefernden besäße. Denn im südafrikanischen Auslieferungsrecht wird der gegen den Auszuliefernden bestehende Schuldverdacht nachgeprüft, das heißt, die Bundesregierung müßte einen prima facie-Beweis durch beeidete Zeugenaussagen erbringen, die jedoch den deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

5. Abgeordneter **Krey** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß insbesondere privaten Hausbesitzern durch die Beseitigung von Schmierereien unbekannter Täter an Hauswänden, die in der letzten Zeit stark zunehmen, beträchtliche Kosten entstehen, und sieht die Bundesregierung im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs eine Möglichkeit für eine Regelung, die eine Entschädigung der Hausbesitzer ermöglichen würde, wenn der oder die Täter nicht ermittelt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 23. Dezember

Der Bundesregierung ist das angesprochene Problem bekannt. Sie geht davon aus, daß private Hausbesitzer mit beträchtlichen Kosten für die Reinigung der betroffenen Gebäudeteile belastet sein können.

Das vom Eigentümer nicht genehmigte Aufbringen von Beschriftungen, Symbolen oder anderen bildlichen Darstellungen auf Hauswände oder andere Gebäudeteile ist eine unerlaubte Handlung im Sinn der zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 823 ff. BGB). Der Hausbesitzer, der auf diese Weise rechtswidrig und vorsätzlich in seinem Eigentum verletzt wird, kann daher von dem Täter oder den Tätern Schadensersatz verlangen. Bei mehreren Tätern ist jeder Beteiligte für den Schaden gleich verantwortlich, selbst wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von ihnen durch seine Handlung den Schaden verursacht hat. Alle Beteiligten haften als Gesamtschuldner, das heißt, jeder von ihnen kann vom Gläubiger auf Ersatz des Gesamtschadens in Anspruch genommen werden. Der Ersatzpflichtige hat dem Eigentümer insbesondere auch die Kosten zu ersetzen, die durch notwendige Reinigungs- oder Ausbesserungsarbeiten anfallen.

Im Einzelfall kann eine Entschädigung nach den als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften über die Haftung für Tumultschäden möglich sein.

Eine darüber hinausgehende Entschädigung aus öffentlichen Mitteln kommt nicht in Betracht. Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist nicht beabsichtigt.

6. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung solche Täter im Fall ihrer erwiesenen Teilnahme an Gewaltverbrechen an die Türkei ausliefern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 23. Dezember

Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall, ob die politischen und die vertraglichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Auslieferung erfüllt sind. Soweit die zuständigen Gerichte die Auslieferung für zulässig erklären, die Voraussetzungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erfüllt sind und die Türkei in einschlägigen Fällen gemäß Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eine von der Bundesrepublik Deutschland für ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, daß eine zu verhängende oder verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt wird, bestehen gegen die Bewilligung von Auslieferungen keine Bedenken. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung auch weiter ihre Entscheidungen treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

7. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Wohlfahrtsverbänden für den Unterhalt von sogenannten Behindertentaxis ähnlich Vorteile bei der Erstattung der Mineralölsteuer zu gewähren, wie sie bereits jetzt schon den privaten Busunternehmen für den Einsatz ihrer Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr oder im Schulbuseinsatz zugutekommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 21. Dezember

Die Bundesregierung ist bestrebt, Subventionen für den Mineralölverbrauch möglichst in allen Verwendungsbereichen abzubauen. Dies ist fiskalisch geboten und energiepolitisch folgerichtig, weil es dazu anhält, mit Mineralöl sparsam umzugehen. Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, neue Ölverbrauchssubventionen in Betracht zu ziehen.

Mit dem Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ist der Abbau eingeleitet worden. Danach wird unter anderem die Gasölbetriebsbeihilfe für den öffentlichen Personennahverkehr stufenweise bis 30. Juni 1983 abgeschafft. In der jetzigen Abbaustufe (1. Juni 1981 bis 30. Juni 1982) erhalten Verkehrsbetriebe nur noch zwei Drittel und ab 1. Juli 1982 ein Drittel der ursprünglich gewährten Beihilfebeträge.

8. Abgeordneter **Rentrop** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Feststellung der Länderjustizminister in ihrer 52. Konferenz vom 29. September bis 2. Oktober 1981, wonach nach Beseitigung der Vergünstigung des halben Steuersatzes für künstlerische und wissenschaftliche Nebentätigkeit gemäß § 34 Abs. 4 EStG angebliche Einkommensausfälle im Bereich des juristischen Staatsprüfungswesens durch erhöhte Zahlungen ausgeglichen werden sollten, obwohl bei Einnahmen bis zu etwa 6000 DM im Jahr – durch die volle Steuerfreiheit nach § 3 Ziff. 26 EStG bis zu 2400 DM – der gleiche Entlastungseffekt wie bei der ab 1. Januar 1982 entfallenden Besteuerung nach § 34 Abs. 4 EStG erhalten bleibt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 21. Dezember

Das von Ihnen zitierte Protokoll der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder enthält unter Punkt 7 der Tagesordnung folgenden Beschluß:

„Die Justizminister und -senatoren haben die mit der Streichung von § 34 Abs. 4 EStG und der daraus folgenden erhöhten steuerlichen Belastung der Prüfer zusammenhängenden Fragen erörtert.

Sie halten es für unabdingbar, daß auch in Zukunft qualifizierte nebenamtliche Prüfer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ohne nebenamtliche Prüfer kann das derzeitige Prüfungssystem, das sich als sparsam, praxisnah und effektiv erwiesen hat, nicht aufrechterhalten werden."

Die Bundesregierung hat für erhöhte Zahlungen im Bereich des juristischen Staatsprüfungswesens der Länder keine Kompetenz.

9. Abgeordneter **Rentrop** (FDP)

Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewußt, daß andere von der Beseitigung des halben Steuersatzes für künstlerische und wissenschaftliche Nebeneinkünfte betroffene Personen eine Erhöhung ihrer Entgelte weder bei der öffentlichen Hand noch im privaten Bereich durchsetzen können, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 21. Dezember

Die Bundesregierung kann die in Ihrer Frage liegende generelle Unterstellung, daß von der Beseitigung des § 34 Abs. 4 EStG betroffene andere Personen eine Erhöhung ihrer Entgelte weder bei der öffentlichen Hand noch im privaten Bereich durchsetzen können, mangels Unterlagen nicht bestätigen. Eine Anhebung der Honorare liegt im Rahmen zivilrechtlicher Vereinbarungen, auf die die Bundesregierung keinen Einfluß nehmen kann.

10. Abgeordneter **Müller (Schweinfurt)** (SPD)

Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, daß deutschen Unternehmen finanzielle Nachteile dadurch entstehen, daß die italienische Regierung es bisher unterlassen hat, die zum 1. Januar 1981 fällige Anpassung der Steuergesetze an die 8. EG-Richtlinie zur Mehrwertsteuer-Harmonisierung vorzunehmen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 21. Dezember

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die italienischen Rechtsvorschriften noch nicht an die seit 1. Januar 1981 verbindliche 8. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern angepaßt worden. Die italienische Regierung hat zwar seit längerer Zeit ein entsprechendes Präsidialdekret vorbereitet. Dieses Dekret ist jedoch noch nicht verabschiedet worden.

Aus der verzögerten Anwendung der 8. Richtlinie in Italien ergeben sich für deutsche Unternehmer, denen italienische Vorsteuern in Rechnung gestellt wurden, Zinsnachteile. Ob sich darüber hinaus weitere finanzielle Nachteile ergeben, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen. Von italienischer Seite ist auf entsprechende Fragen mehrfach versichert worden, ausländische Unternehmer würden keine Verluste erleiden, weil das Präsidialdekret rückwirkend ab 1. Januar 1981 in Kraft treten werde.

11. Abgeordneter **Müller (Schweinfurt)** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um rückwirkend zum 1. Januar 1981 eine Mehrwertsteuererstattung für die betroffenen deutschen Unternehmen zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 21. Dezember

Es ist in erster Linie Aufgabe der EG-Kommission, auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts hinzuwirken. Die Bundesregierung wird deshalb die Kommission erneut ersuchen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit in Italien eine Erstattung der Vorsteuern an die betroffenen deutschen Unternehmer mit Wirkung ab 1. Januar 1981 erreicht wird.

12. Abgeordneter **Dr. Jenninger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung Erwägungen anstellt, die seit 1935 bestehende Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer abzuschaffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 21. Dezember

Die zugunsten der Land- und Forstwirtschaft bestehende Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wird, wie alle Subventionen, immer wieder auf Sinn und Notwendigkeit geprüft. Die letzte Prüfung hat ergeben, daß die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des gemeinsamen Markts zur Zeit einen Abbau der Vergünstigung nicht zulassen. Ich darf insoweit auf die Ausführungen im Achten Subventionsbericht der Bundesregierung hinweisen (Drucksache 9/986 Seiten 180/181 unter laufender Nummer 12 der Anlage 2).

13. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die Absicht, den Flugplatz Oberschleißheim aufzuforsten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 18. Dezember

Über die Verwertung der für den Bund entbehrlichen Teilflächen des Flugplatzes Oberschleißheim ist noch nicht entschieden worden. Mit den zuständigen Planungsbehörden besteht Einvernehmen, daß mit einer Verwertung des Geländes gewartet werden soll, bis ein umfassendes Nutzungskonzept vorliegt. Sofern dieses Konzept die Aufforstung von Teilflächen vorsieht, ist der Bund grundsätzlich bereit, die dafür erforderlichen Flächen bereitzustellen.

14. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedlichen Meinungen von Regierungen des Ostblocks über den Internationalen Währungsfonds (IWF), die ihren Ausdruck darin finden, daß Rumänien Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist und Polen sowie Ungarn einen Antrag auf Aufnahme in den Währungsfonds gestellt haben, während die offizielle tschechoslowakische Zeitung „Rude Pravo“ vom 15. November 1981 meldet, der Internationale Währungsfonds sei eins der wichtigsten Instrumente des Neokolonialismus, diskriminiere fortschrittliche Staaten und Bewegungen, unterstütze Reaktionäre und Terrorregime und sei eine Bastion des Kapitalismus im Kampf gegen Sozialismus und Fortschritt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 23. Dezember

Polen und die CSSR waren Gründungsmitglieder des Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahr 1945. Polen ist 1950 und die CSSR 1954 ausgetreten.

Der Antrag Ungarns auf Beitritt zum IWF vom 4. November 1981 und der Antrag Polens auf Wiedereintritt vom 10. November 1981 lassen ein Interesse dieser Länder an Zusammenarbeit mit dem IWF erkennen. Hierzu mögen die guten Erfahrungen Rumäniens, das seit 1972 Mitglied des IWF ist, beigetragen haben.

Unterschiedliche Meinungen im Ostblock stehen nach Auffassung der Bundesregierung einer Zusammenarbeit des IWF mit den genannten Ländern nicht im Wege.

Der Beitritt zum IWF steht allen Ländern unabhängig von ihrem Wirtschaftssystem frei. Voraussetzung ist, daß sie die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtung voll erfüllen; dazu gehören insbesondere,

- weitgehende Informationen über die Währungs- und Wirtschaftspolitik zu geben,
- mit dem IWF und seinen Mitgliedstaaten im Interesse geordneter Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse zusammenzuarbeiten und sich der strikten Überwachung der Wechselkurspolitik durch den IWF zu stellen.

15. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Ist bei der Schätzung des steuerlichen Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft das BFH-Urteil vom 9. März 1967 (BStBl III S. 349) anwendbar, wonach das Finanzamt verpflichtet ist, an die oberste Grenze des Schätzungsrahmens zu gehen, und wenn ja, wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß den Finanzämtern entsprechende Anweisungen gegeben werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 23. Dezember

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist zu § 217 der Reichsabgabenordnung (jetzt: § 162 der Abgabenordnung 1977) ergangen. Diese Vorschrift enthält allgemeine Regelungen für die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen; sie ist auf alle Steuerpflichtigen anwendbar. Das BFH-Urteil vom 9. März 1967 gilt somit auch für Land- und Forstwirte.

Es entspricht der Besteuerungspraxis, daß die Finanzbehörden amtlich veröffentlichte Urteile des BFH über den entschiedenen Fall hinaus beachten. Hierzu bedarf es keiner besonderen Anweisung. Die Verwaltung hat zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Anwendung eines BFH-Urteils auf den entschiedenen Fall zu beschränken; die obersten Finanzbehörden haben dies jedoch nur in wenigen Einzelfällen für angezeigt gehalten. Für das von Ihnen zitierte BFH-Urteil gibt es eine derartige Beschränkung nicht.

16. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen, Brennrechte für landwirtschaftliche Obstabfindungsbrennereien mit einem Jahreskontingent von 300 LA nur noch hauptberuflichen Landwirten zu übertragen, und von welchen Überlegungen läßt sich die Bundesregierung zutreffendenfalls leiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 23. Dezember

Obstabfindungsbrennereien können nach § 116 Abs. 5 Brennereiordnung „in besonderen Fällen innerhalb des Oberfinanzbezirks auf ein anderes Grundstück übertragen werden“. Unter einem Grundstück ist in diesem Zusammenhang das gesamte, eine wirtschaftliche Einheit bildende, landwirtschaftlich genutzte Anwesen zu verstehen. Eine zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich selbständige Parzelle ist kein

Grundstück im Sinn der Übertragungsvorschrift. Andernfalls könnte durch bloße Grundstücksteilung eine unzulässige Erhöhung der monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze herbeigeführt werden.

Eine Regelung, wonach 300 Liter-Abfindungsbrennereien künftig ausnahmslos nur Personen übertragen werden dürfen, die im Hauptberuf Landwirt sind, ist zur Zeit nicht vorgesehen.

17. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Oberfinanzdirektion Freiburg auf Grund eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württembergs (Az. II 19/80 Z) vom 30. September 1981 bereits so verfährt, und falls ja, wird dies zutreffendenfalls von der Bundesregierung gebilligt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 23. Dezember

In der von Ihnen zitierten – nicht rechtskräftigen – Entscheidung vom 30. September 1981 vertritt das Finanzgericht Baden-Württemberg die gleiche Auffassung wie in seinem rechtskräftigen Urteil vom 26. März 1974 (II 52/72 Z). Danach liegt ein Grundstück im Sinn der Übertragungsvorschrift „in der Regel nur dann vor, wenn ein wirtschaftlich selbständiger, lebender landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist, der von einem Landwirt hauptberuflich betrieben wird". Für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe hält das Finanzgericht im allgemeinen eine 50 Liter-Abfindungsbrennerei für ausreichend.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß die für die Übertragung von Abfindungsbrennereien zuständigen Dienststellen der Bundeszollverwaltung diese Auffassung des Finanzgerichts als Entscheidungshilfe heranziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

18. Abgeordneter **Rentrop** (FDP)

Inwieweit sind bei dem für die Preissteigerung maßgeblichen Warenkorb die Veränderungen im Mengenverhalten der Bürger seit dem Vorjahr, insbesondere bezüglich des Energieverbrauchs, berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 18. Dezember

Veränderungen des Verbraucherpreisniveaus werden mit dem Preisindex für die Lebenshaltung gemessen. Diesem Index liegt ein festes Wägungsschema („Warenkorb") zugrunde. Seine Zusammensetzung basiert zur Zeit auf den Verbrauchsgewohnheiten des Jahrs 1976, so wie sie aus den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte ermittelt wurden. Eine Anpassung des Wägungsschemas wird nicht jährlich, sondern nach internationaler Gepflogenheit im Abstand von etwa fünf Jahren vorgenommen. Das Statistische Bundesamt bereitet zur Zeit die Umstellung auf das Basisjahr 1980 vor. Probeberechnungen mit einem aktuellen Wägungsschema auf Grund der Verbrauchsverhältnisse des Jahrs 1980 haben insgesamt keine größeren Abweichungen gegenüber den Ergebnissen der laufenden Berechnungen auf der Basis 1976 gezeigt.

Der Fünf-Jahres-Rhythmus hat sich als genügend tragfähig erwiesen, um einerseits die Aktualität des Warenkorbs zu gewährleisten und andererseits die Preisentwicklung adäquat zu messen. Eine jährliche Anpassung des Wägungsschemas würde nicht nur technische Probleme insbesondere im Hinblick auf genügend genaue Ermittlung der Verbrauchsausgaben aufwerfen, sie hätte darüber hinaus folgenden Nachteil für die Aussagefähigkeit des Preisindex:

Ziel der Preisstatistik ist die möglichst genaue Messung und Darstellung der Entwicklung der Preise und des Preisniveaus. Bei einer ständigen Anpassung des Wägungsschemas an die Verbrauchsgewohnheiten wäre es nicht mehr möglich zu beurteilen, inwieweit Indexveränderungen auf die Entwicklung der Preise oder auf die Änderungen der Verbrauchsmengen zurückzuführen sind. Daher ist ein starres Wägungsschema erforderlich.

Auf Grund des festen Wägungsschemas sind auch die Wägungsanteile für Energie seit 1976 unverändert. Bei der Umstellung auf das Basisjahr 1980 wird sich hier zwar aller Voraussicht nach eine Verschiebung ergeben; die Abweichungen, die sich daraus für den Gesamtindex ergeben, dürften jedoch geringfügig sein. Dies erklärt sich aus der Reaktion der Verbraucher auf Preisänderungen: Güter, die sich relativ stark verteuern, werden weniger nachgefragt, preisgünstige Güter dagegen umso mehr. Damit kann der Preisanstieg in Teilbereichen durch Verbrauchsänderungen sogar überkompensiert werden. Dieser Effekt hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß bei Berechnungen des Preisindex für die Lebenshaltung die mit aktualisiertem Wägungsschema berechneten Preisveränderungsraten sogar etwas niedriger lagen als auf alter Basis.

19. Abgeordnete **Frau Dr. Wisniewski** (CDU/CSU)

Erhielt die Aktion Berufsbildungsinformation e. V. (ABI) Zuschüsse des Bundes in den Jahren 1980 und 1981, und wenn ja, welche, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls die Tätigkeit dieses Verbraucherschutzvereins?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 18. Dezember

Die Aktion Bildungsinformation e. V. (ABI) erhielt in den Jahren 1980 und 1981 Zuschüsse aus den Einzelplänen 09 (Bundeswirtschaftsministerium) und 15 (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) des Bundeshaushalts.

Die Zuschüsse des Bundeswirtschaftsministeriums sollten die ABI befähigen, im Bereich von Fernlehrgängen, des privaten Direktunterrichts sowie von sonstigen Bildungsprogrammen

- Wettbewerbsverstöße im Rahmen des UWG zu verfolgen und
- Verstöße gegen das AGB-Gesetz zu bekämpfen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der ABI für Gehaltszahlungen an zwei Mitarbeiter für Tätigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes. Diese Tätigkeiten liegen im verbraucherpolitischen Interesse des Bundes.

Die ABI arbeitet seit Jahren mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit zusammen bei dem Bemühen, denen zu helfen, die durch die negativen Praktiken der Scientology-Kirche e. V. geschädigt wurden. Sie verfügt über umfangreiche Materialien und Informationen aus der Scientology-Kirche, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat daher 1980 und 1981 aus Mitteln des Bundesjugendplans zu den Personal- und Sachkosten einiger Einzelprojekte, an denen ein erhebliches Bundesinteresse bestand, Zuwendungen gewährt.

Die Bundesregierung beurteilt die kritische Auseinandersetzung der ABI mit Scientology einschließlich der praktischen Hilfeleistung für Betroffene und der Beratung von Behörden sehr positiv.

20. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Denkt die Bundesregierung zur Verminderung des Energieverbrauchs in bundesdeutschen Haushalten daran, verbindliche Richtwerte für den Stromverbrauch von Elektrohausgeräten einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 28. Dezember

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, zur Verminderung des Energieverbrauchs in bundesdeutschen Haushalten verbindliche Richtwerte für den Stromverbrauch von Elektro-Hausgeräten einzuführen.

Die Vertreter der deutschen Elektro- und Gashausgeräteindustrie haben am 24. Januar 1980 dem Bundeswirtschaftsminister zugesagt, die Bemühungen zur Senkung der Energieaufnahme der von ihnen hergestellten Geräte zu verstärken. Die Hersteller von Elektro-Hausgeräten wollen bis zum Jahr 1985 im Vergleich mit 1978 folgende durchschnittliche Einsparungen erreichen:

Waschmaschinen	7 v. H. bis 10 v. H.
Geschirrspülmaschinen	10 v. H. bis 15 v. H.
Elektrobacköfen	3 v. H. bis 5 v. H.
Kühl- und Gefriergeräte	15 v. H. bis 20 v. H.
Warmwasserspeicher	8 v. H. bis 10 v. H.
Elektrospeicherheizgeräte	3 v. H. bis 4 v. H.

Die Bundesregierung hat die Zusagen der Hausgeräteindustrie begrüßt und den Bundeswirtschaftsminister beauftragt, die Verwirklichung dieser Zusage zu verfolgen, damit sich eine gesetzliche Regelung erübrigt.

Der erste Zwischenbericht der Elektro-Gerätehersteller zeigt, daß im Hinblick auf das für 1985 gesteckte Ziel – nicht zuletzt auch auf Grund entsprechender Markteinflüsse – bereits gute Fortschritte erreicht wurden. Die Bundesregierung sieht darin nicht nur einen bemerkenswerten Erfolg für die Energieeinsparung, sondern auch einen Nachweis dafür, daß ihre Politik der Kooperation mit der Industrie funktioniert und gesetzliche Reglementierungen hier nicht erforderlich sind.

Daneben unterstützt die Bundesregierung das von Industrie, Handel und Verbrauchern gemeinsam geschaffene Produktionsinformationssystem, das dem Käufer durch ein Etikett vor allem den Vergleich des Energieverbrauchs für die wichtigsten Hausgeräte erleichtern soll. Die Bundesregierung drängt darauf, daß das entsprechende Informationssystem in der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt und die für energieintensive Geräte vorgesehenen Richtlinien schnellstmöglich verabschiedet werden.

21. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD)

Stimmen Presseberichte, daß deutsche Firmen von arabischen Investoren „überrollt" werden, daß das Scheichtum Kuweit eine größere Beteiligung am Chemiekonzern Hoechst erwirbt, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diese Entwicklung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 30. Dezember

Die Bundesregierung hat keine Information, die auf ein „Überrollen" deutscher Firmen durch arabische Investoren schließen läßt. Das gilt auch für etwaige Beteiligungen Kuwaits jüngeren Datums an deutsche Unternehmen.

Zu Beteiligungen ausländischer Investoren nimmt die Bundesregierung eine grundsätzlich positive Haltung ein, weil auch ausländische Investitionen neue Arbeitsplätze schaffen oder vorhandene sichern können. Kapitalanlagen aus OPEC-Ländern tragen z. B. zur wünschenswerten Rückschleusung von Ausgaben für die Ölkäufe bei.

Gegenwärtig besteht deshalb für die Bundesregierung keine Veranlassung, außenwirtschaftsrechtliche Schritte in Betracht zu ziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

22. Abgeordneter **Dr. Vohrer** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Definition „landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb" vor dem Hintergrund des Auseinanderklaffens der landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommensentwicklung, an der sich die einzelbetriebliche Förderung noch immer orientiert?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 22. Dezember

Die Definition „landwirtschaftlicher Haupterwerb" besagt, daß das Erwerbseinkommen überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammt.

Das Auseinanderklaffen der Einkommensentwicklung im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich, wie es sich bei einer Durchschnittsbetrachtung zeigt, resultiert wesentlich aus der seit zwei Jahren ungünstigen Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft.

Bei dem Errechnen der Förderschwelle für die einzelbetriebliche Förderung sind vor allem wegen dieser ungünstigen Einkommensentwicklung 1981 eine Reihe von Erleichterungen eingeführt worden. Neben der Regionalisierung sind danach bei der Förderschwelle Abschläge von insgesamt 15 v. H. möglich. Dies führt dazu, daß die für den antragstellenden Landwirt tatsächlich relevante Förderschwelle im Jahr 1982 gerade das Niveau von 1979 erreicht. Hinzu kommt, daß der Wert der Förderschwelle während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplans nicht steigt, sondern real sinkt.

Die für eine einzelbetriebliche Förderung maßgebende Definition der Haupterwerbslandwirtschaft darf nicht ohne weiteres auf andere Sachverhalte — wie z. B. den Grundstücksverkehr und den Pachtverkehr — übertragen werden, für deren Beurteilung der Begriff „landwirtschaftlicher Haupterwerb" von Bedeutung ist. Die Beurteilung kann von Fall zu Fall auch von einer Durchschnittsbetrachtung abweichen.

23. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach in Polen Lebensmittel aus EG-Mitgliedstaaten, die für die notleidende Bevölkerung Polens bestimmt sind, von Privatpersonen weit unter Marktpreis erworben werden, um dann diese an die polnische Bevölkerung zu sehr hohen Preisen weiterzuveräußern oder aber die Lebensmittel in EG-Mitgliedstaaten zu „reimportieren"?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 17. Dezember

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die von Ihnen genannten Manipulationen mit Lebensmittellieferungen aus dem EG-Bereich vor.

Von den Spendenaktionen karitativer Organisationen abgesehen, stellen diese Lebensmittellieferungen kommerzielle Geschäfte dar, bei denen lediglich der Verkaufspreis der EG-Exporteure mit Hilfe von Haushaltsmitteln der EG um etwa 15 v. H. unter den Weltmarktpreis gesenkt werden kann.

Der Vertrieb der aus der EG bezogenen Lebensmittel in Polen erfolgt, soweit der Bundesregierung bekannt, über die staatlichen Verteilungsorganisationen.

24. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Beschwerden von deutschen Gewächshausherstellern bekannt, daß die französische Regierung eine öffentliche Förderung beim Bau von Gewächshäusern verbindet mit der Verpflichtung, allein französische Hersteller mit dem Bau von Gewächshäusern zu beauftragen, und wie verträgt sich eine solche Verpflichtung mit dem EG-Vertrag?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 21. Dezember

Der Bundesregierung sind keine Beschwerden der in der Anfrage genannten Art bekannt. Sie hat auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die französische Regierung eine öffentliche Förderung beim Bau von Gewächshäusern mit der Verpflichtung verbindet, allein französische Hersteller mit dem Bau von Gewächshäusern zu beauftragen.

Eine rechtliche Beurteilung von Regelungen, für deren Existenz keine Anhaltspunkte bestehen, erscheint nicht zweckmäßig.

25. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Untersuchungen von Professor H. Buchholz, Universität Hamburg, Institut für angewandte Botanik – Abteilung Landwirtschaftliche Chemie –, bekannt, in denen er nachweist, daß in importierten Futtermitteln sehr oft erhöhte Mengen von DDT und anderen Toxiden vorhanden sind, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 22. Dezember

Die Bundesregierung verfolgt mit großem Interesse die Ergebnisse der Futtermitteluntersuchungen aus dem renommierten Institut für angewandte Botanik der Universität Hamburg. Die von Ihnen angesprochenen Untersuchungsergebnisse von Dr. H. Buchholz sind der Bundesregierung bekannt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um eine Zusammenfassung der im Jahr 1977 aufgenommenen und langfristig angelegten Untersuchungen. Dr. Buchholz hat hierüber bereits 1979 in Linz/Österreich und 1981 in Hamburg auf wissenschaftlichen Tagungen berichtet.

Bei den in Hamburg vorgetragenen Ergebnissen über HCB, -HCH, -HCH und DDT in Maniok und in südamerikanischer Getreidekleie handelt es sich um ältere Ergebnisse, die von ihm bereits in Linz dargestellt worden sind. Zu der herausgestellten Häufigkeit des Überschreitens der gesetzlich zulässigen Höchsgehalte für DDT ist zu bemerken, daß nach deutschem Futtermittelrecht die Verkehrsfähigkeit solcher Futtermittel eingeschränkt ist und diese nur von amtlich anerkannten Herstellern von Mischfuttermitteln für die Mischfutterproduktion verwendet werden dürfen. Die von Dr. Buchholz mitgeteilten Ergebnisse von 218 Mischfutterproben machen deutlich, daß zwar in 147 Proben DDT nachgewiesen werden konnte, der zulässige Höchstgehalt jedoch nur in einem Fall überschritten war. Zur Bewertung dieses Ergebnisses sei angeführt, daß nach der Jahresstatistik 1980 über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland nur in 38 Fällen bei 3129 Untersuchungen (= 1,2 v. H.) Überschreitungen der zulässigen Höchstgehalte an chlorierten Kohlenwasserstoffen in Einzel- und Mischfuttermitteln festgestellt worden sind.

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit 1974 futtermittelrechtlich im Vorgriff einer EG-einheitlichen Regelung die Einhaltung von Höchstgehalten für folgende chlorierte Kohlenwasserstoffe vorgeschrieben: Aldrin; Dieldrin; Chlordan; DDT, DDE, DDD und Isomere; Endrin; Heptachlor; Heptachlorepoxid; Hexachlorbenzol; Lindan. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag für eine EG-einheitliche Regelung liegt dem Rat seit dem Jahr 1977 vor (ABl. EG Nr. C 197 Seite 21).

Die Bundesregierung ist um eine baldige Harmonisierung dieses für die Wettbewerbskraft der Landwirtschaft wichtigen Bereichs bemüht.

26. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach wissenschaftlichen Untersuchungen von importiertem Fischmehl dieses mit polychlorierten Biphenylen (PCB) kontaminiert ist, die in ihren toxikologischen Eigenschaften weitgehend dem DDT ähneln, aber keiner gesetzlichen Höchstmengenregelung unterliegen, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls daraus?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 22. Dezember

Polychlorierte Biphenyle (PCB) werden unter anderem als Isolier- und Kühlmittel in der Elektrotechnik, als Weichmacher in Farben, Lacken und Anstrichmitteln und in der Verpackungsindustrie verwendet. Die PCB werden nicht als Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt. Sie unterliegen bisher nicht der Höchstmengenregelung im Lebensmittel- und Futtermittelrecht.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die PCB allgemein verbreitet sind. Die besondere Gefährdung von Fischmehl ist auf Grund des hohen Akkumulierungsfaktors für den Übergang in der Kette „Seewasser-Plankton-Fisch“ bekannt; dieser Faktor soll bei etwa 10 000 liegen.

Die Kantamination mit PCB ist nicht auf importierte Fischmehle begrenzt, auch Fischmehle aus deutscher Produktion sind als Folge der allgemeinen Verteilung dieser Verbindung in der Umwelt betroffen.

In dem seit 1977 in Brüssel vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. EG Nr. C 197 Seite 21) werden die PCB im Anhang Teil D unter Nr. 12 als sonstige nicht einzeln aufgeführte chlorierte Kohlenwasserstoffe, einzeln oder insgesamt, mit einem Höchstgehalt von 0,5 Milligramm/Kilogramm miterfaßt. Der auf der 43. Deutschen Pflanzenschutztagung in Hamburg vom 5. bis 9. Oktober 1981 von Dr. Buchholz, Institut für angewandte Botanik, Hamburg, mitgeteilte höchste Wert in Fischmehl betrug jedoch nur 0,292 Milligramm/Kilogramm. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, im Vorgriff der zu erwartenden EG-Regelung bereits Sondermaßnahmen zu treffen; sie bemüht sich aber, daß baldmöglichst eine EG-einheitliche Regelung getroffen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

27. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

Wie haben sich die durchschnittlichen Bruttoarbeitnehmerverdienste zwischen 1970 und 1980 entwickelt?

28. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

Wie haben sich die durchschnittlichen Nettoarbeitnehmerverdienste zwischen 1970 und 1980 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 18. Dezember

Die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer sind laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamts von 1970 bis 1980 wie folgt gestiegen:

- brutto von 13773 DM auf 30297 DM, das heißt, um 120,0 v. H. insgesamt bzw. um durchschnittlich 8,2 v. H. pro Jahr.
- netto von 10648 DM auf 21177 DM, das heißt, um 98,9 v. H. insgesamt bzw. um durchschnittlich 7,1 v. H. pro Jahr.

29. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, Modellmaßnahmen zur Integration ausländischer Familien, insbesondere aber zur Integration ausländischer Frauen in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 18. Dezember

Die Bundesregierung spricht mit ihren Integrationsmaßnahmen auch die Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer an. Diese Angebote sind auch an ausländische Frauen gerichtet.

So fördert der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über den Sprachverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V." ein bundesweites Sprachkursprogramm für ausländische Familien, an dem 1981 insgesamt 25 000 Ausländer teilnahmen.

Auch die „Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung ausländischer Jugendlicher (MBSE)" und das „Programm für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen" richten sich an weibliche ausländische Jugendliche.

Allerdings sind ausländische Frauen in dem genannten Programm unterrepräsentiert. Die Bundesregierung ist deshalb bemüht, durch spezielle Hilfen und Programme, die die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Ausländerinnen mehr als bisher berücksichtigen, die Beteiligung an den Integrationsprogrammen zu erhöhen. So hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für türkische Frauen besondere Kurse eingerichtet, die in Verbindung mit Beratungen über Kindererziehung, Haushaltsführung und Familienfragen vor allem Sprach- und Bildungsdefizite abbauen sollen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Modellprogramms zur Ausbildung von jungen Ausländern in anerkannten Ausbildungsberufen sowie der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer weitere Hilfen entwickelt, die geeignet sind, den Anteil ausländischer Frauen in der betrieblichen Berufsausbildung zu vergrößern. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch eine gezielte Motivationsarbeit, die vor allem durch den Ausbau der Informations- und Beratungsdienste verstärkt werden muß.

30. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Trifft es zu, daß das Land Niedersachsen in den letzten Jahren keine Modellfördermittel des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erhalten hat, und wenn ja, warum nicht, und wie hoch wären die dem Land Niedersachsen in den letzten Jahren zustehenden Mittel gewesen, wenn sie an die Bundesländer nach ihrer Einwohnerzahl verteilt worden wären?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 18. Dezember

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im zweiten Halbjahr 1977 damit begonnen, die Schwerpunkt- und Modellförderungsmittel nach § 23 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz den Ländern nicht mehr pauschal nach Einwohneranteil, sondern gezielt für konkrete Projekte zu bewilligen. Für diesen Bereich stehen jährlich 20 v. H. des plafondierten Teils der Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung, beispielsweise im Jahr 1981 rund 47 Millionen DM. Die Bewilligung dieser Mittel setzt einen Antrag des Landes und die Aufnahme der zu fördernden Maßnahmen in die Krankenhausbedarfsplanung des Landes voraus.

Dem Land Niedersachsen wurden bis einschließlich 1979 Mittel nach § 23 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 15,35 Millionen DM bewilligt. Davon sind bisher 9,95 Millionen DM durch Mittelabruf beansprucht worden. In den Haushaltsjahren 1980 und 1981 hat Niedersachsen keine Modellmaßnahmen zur Förderung angemeldet, obwohl das Land mehrfach aufgefordert wurde, geeignete Projekte zur Förderung vorzuschlagen. Von den seit 1977 zur Einzelprojektförderung eingesetzten Finanzhilfen in Höhe von insgesamt rund 241 Millionen DM hätte Niedersachsen nach seinem Einwohneranteil (11,77 v. H.) rund 28 Millionen DM erhalten können, denn zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, daß auch bei der Einzelprojektförderung im mehrjährigen Durchschnitt jedes Land etwa so viel Mittel erhalten soll, wie seinem Einwohneranteil entsprechen. Abgesehen von den noch nicht abgerufenen Mitteln sind dem Land dadurch bis jetzt über 13 Millionen DM Finanzhilfen des Bundes verlorengegangen.

31. Abgeordneter **Dr. Schäuble** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, erwerbsgeminderten Landwirten zu einer Herabsetzung ihrer Krankenversicherungsbeiträge zu verhelfen, die sich zur Zeit am Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebs orientieren und in voller Höhe zu entrichten sind, obwohl ein Erwerbsgeminderter niemals in der Lage ist, den Betrieb so zu bewirtschaften wie das ein Gesunder tun könnte, der seinen Krankenversicherungsbeitrag in gleicher Höhe zu entrichten hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 22. Dezember

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden die Beiträge für die versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer nach Beitragsklassen erhoben. Wegen der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft und der dort nur selten geführten Buchhaltung kann sich die Höhe der Beiträge nicht nach den tatsächlich erzielten Einnahmen richten. Deshalb sieht § 65 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vor, daß die Satzung der jeweiligen landwirtschaftlichen Krankenkasse für die Bestimmung der Beitragsklassen von pauschalierten Bodenbewirtschaftungsmaßstäben (Wirtschaftswert, Arbeitsbedarf oder anderen angemessenen Maßstäben) ausgeht. Der Selbstverwaltung sind damit ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Im übrigen ist zu bedenken, daß der Grad einer Erwerbsminderung nicht notwendig etwas darüber aussagt, welche Einnahmen von einem landwirtschaftlichen Unternehmer erzielt werden können. Ich habe Ihre Anfrage jedoch an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit der Bitte um eine Stellungnahme weitergeleitet. Sobald mir diese Stellungnahme vorliegt, werde ich Sie unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

32. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Für welchen Zeitpunkt kann die Bundesregierung die Vorlage eines neuen Weißbuchs „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr“ ankündigen, und sieht die Bundesregierung nicht auch vor dem Hintergrund der in der Bevölkerung breit und intensiv geführten sicherheitspolitischen Diskussion die dringende Notwendigkeit, ein neues Weißbuch vorzulegen, das dem gewachsenen Informationsbedürfnis der Bevölkerung und dem Informationsbedarf der Einrichtungen der politischen Bildung und Weiterbildung umfassender gerecht wird als das bereits zwei Jahre alte Weißbuch 1979?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 18. Dezember

Die Bundesregierung hat im September 1979 das Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr vorgelegt. 1980 und 1981 wurden zusätzlich aktuelle Broschüren zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik herausgegeben und in großer Zahl verteilt.

Die Veröffentlichung „Die nuklearen Mittelstreckenwaffen. Modernisierung und Rüstungskontrolle" gab einen Überblick über Texte, Materialien und Argumente zum NATO-Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979. Die Broschüre „Es geht um unsere Sicherheit", von der bislang über 300 000 Exemplare gedruckt wurden, gibt einen Gesamtüberblick über unsere Sicherheitspolitik; die Broschüre „Aspekte der Friedenspolitik" enthielt erneut einen umfassenden Argumentationskatalog, der die Kritik am NATO-Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979 widerlegt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch künftig kontinuierlich und ausführlich über alle Probleme der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu informieren und wird voraussichtlich im Frühjahr 1983 ein neues Weißbuch vorlegen.

Zu Ihrer Information füge ich je ein Exemplar der vorab erwähnten Broschüren bei.

33. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny-Glotz** (SPD)

Welche Gründe bestimmen den Bundesverteidigungsminister unmittelbar in der Nähe des Kernkraftwerks Ohu ein Munitionsdepot anlegen lassen zu wollen, und geht das Bundesverteidigungsministerium tatsächlich davon aus, daß Kernkraftwerke kein bevorzugtes Angriffsziel im Konfliktfall wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 18. Dezember

Das Korpsdepot (Forward Storage Site) bei Landshut soll eine Anlage für die NATO-Streitkräfte – und zwar Teil eines raumdeckenden Depotnetzes im ostbayerischen Raum – werden. Die Mehrzahl der hierzu notwendigen Depots ist bereits fertiggestellt oder im Bau. Für die erforderliche Ergänzung im Raum Landshut hat sich in nunmehr nahezu neun Jahren trotz Untersuchung zahlreicher Alternativen kein Gelände finden lassen, das – unter Berücksichtigung der militärischen Eignung – in seinen Auswirkungen auf das landschaftliche Gefüge und die Belange der Bevölkerung weniger belastend gewesen wäre.

Dieses Depot wird nach den strengen Sicherheitsvorschriften der Bundeswehr errichtet, so daß von ihm weder eine Gefährdung für die Kernkraftwerke Ohu I und II noch für die Bevölkerung ausgehen wird.

Kernanlagen in der Bundesrepublik Deutschland dienen ausschließlich der friedlichen Kernforschung und -nutzung. Sie genießen deshalb nach den völkerrechtlichen Bestimmungen den gleichen Schutz wie jedes andere zivile Objekt.

Nach Artikel 52 Abs. 1 des Genfer Abkommens über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und dem Zusatzprotokoll dürfen zivile Ziele weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden. Kernkraftwerke genießen darüber hinaus den besonderen Schutz des Artikels 56 des 1. Zusatzprotokolls. Sie dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

Die Entfernungen zwischen dem geplanten Depot und den Kernkraftwerken stehen im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen.

34. Abgeordneter **Berger (Lahnstein)** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß in Zukunft Hauptfeldwebel der Bundeswehr, die einen sogenannten STAN-Hauptfeldwebel-Dienstposten innehaben, bei voller Ableistung ihrer Dienstzeit in den Ruhestand versetzt werden müssen, ohne daß sie noch rechtzeitig in die Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden können, in welchem Umfang wird dies der Fall sein, und liegt dies an der Tatsache, daß entgegen früherer Zusagen der Bundesregierung nicht für 30 v. H., sondern bisher nur für 22,5 v. H. der Hauptfeldwebel-Dienstposten A 9 Planstellen bereitgestellt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 21. Dezember

Von 1976 bis 1980 erhöhte sich der Anteil der mit Bezügen der Besoldungsgruppe A 9 in den Ruhestand getretenen Hauptfeldwebel von 72 v. H. auf 89 v. H. In diesem Jahr waren zum Zeitpunkt ihrer Zurruhesetzung 83 v. H. aller Hauptfeldwebel nach A 9 oder A 9 mA eingewiesen.

Derzeit sind rund 25 v. H. aller Planstellen für Hauptfeldwebel in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 9 mA ausgebracht. Bei einer strukturgerechten Zurruhesetzungsquote von jährlich 1100 Berufsunteroffizieren könnten damit alle Hauptfeldwebel rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand nach A 9 eingewiesen werden.

Die derzeitige Zurruhesetzungsquote ist jedoch über 50 v. H. niedriger und wird erst 1988 das Struktursoll erreichen. Dieser zu geringe Rücklauf an freiwerdenden Planstellen schränkt die Einweisungsmöglichkeiten ein.

Dennoch wird bis einschließlich 1984 der Anteil der mit Bezügen der Besoldungsgruppe A 9 oder A 9 mA in den Ruhestand tretenden Hauptfeldwebeln weiterhin deutlich über 80 v. H. liegen.

35. Abgeordneter **Popp** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Beförderungsstau bei den Beamten der Bundeswehr, der durch die einprozentige Stellenkürzung noch verschärft wird, und welche Maßnahmen zum Abbau des Beförderungsstaus sind vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 21. Dezember

Die Altersstruktur der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministers ist im Vergleich zu anderen Ressorts sehr unausgewogen. Die Pensionierungsraten in der Bundeswehrverwaltung liegen bis über das Jahr 1990 hinaus erheblich unter denen anderer Verwaltungen. Daraus ergeben sich längere Beförderungswartezeiten, und es können insgesamt weniger Beamte befördert werden. Die Ursachen dafür sind im Weißbuch 1979 ausführlich dargelegt.

Um der Strukturverzerrung zu begegnen, wird seit Jahren besonders darauf geachtet, bei Neueinstellungen für die Beamtenlaufbahnen die überbesetzten Jahrgänge nicht noch weiter zu verstärken.

Die personalbearbeitenden Dienststellen sind angewiesen, bei Wahrung des Leistungsprinzips und des Grundsatzes der Bestenauslese auch das Kriterium „Lebensalter" bei Neueinstellungen zu berücksichtigen. Erste positive Auswirkungen dieser Planungsvorgabe sind bereits – zumindest im mittleren Dienst – festzustellen. Diese Maßnahmen wirken sich jedoch nur langfristig aus.

Planstellenkürzungen durch die Haushaltsgesetze werden die Förderungsmöglichkeiten zusätzlich einschränken. Planstellenvermehrungen oder Planstellenhebungen werden in absehbarer Zukunft schon wegen der allgemeinen Haushaltssituation nicht zu erwarten sein.

36. Abgeordneter **Popp** (FDP)

Trifft es zu, daß auf Anordnung der Wehrbereichsverwaltung VI in allen Standorten die Stellen für die im Arbeiterverhältnis stehenden Mitarbeiter um 5 v. H. gekürzt werden, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, beim Stellenabbau sich an arbeitsmarktpolitischen Tatbeständen zu orientieren und Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit davon zu verschonen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 21. Dezember

Es trifft nicht zu, daß in den Standorten des Wehrbereichs VI die Stellen für Arbeiter um 5 v. H. gekürzt worden sind.

Im Gegensatz zu den Planstellen für Beamte und den Stellen für Angestellte werden die Haushaltsmittel für die Löhne der Arbeiter im Rahmen einer Durchschnittsstärke bewirtschaftet (Geldansatzstärke). Diese Bewirtschaftungsform ermöglicht es, im Verlauf des Jahrs zeitweilig eine höhere Beschäftigtenzahl zu haben, wenn dieser eine entsprechende Unterschreitung gegenübersteht. Im Jahresdurchschnitt darf aber die durch den Haushalt festgesetzte Stärke nicht überschritten werden.

Um die für die Beschäftigung von Arbeitern bereitgestellten Haushaltsmittel im Rahmen des Bedarfs besser ausschöpfen zu können, durften die personalbearbeitenden Dienststellen ab Januar 1978 Arbeiterdienstposten besetzen, ohne vorher selbst das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel prüfen zu müssen. Das Ministerium überwachte unmittelbar, daß die veranschlagten Haushaltsmittel nicht überzogen wurden. Diese als „Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze“ gedachte Maßnahme führte dazu, daß seit Januar 1978 die Ist-Besetzung der Arbeiter um über 1900 gesteigert werden konnte.

Es zeichnete sich jedoch im zweiten Halbjahr 1981 ab, daß die Beibehaltung der Zahl der beschäftigten Arbeiter eine Haushaltsüberschreitung im Jahresdurchschnitt bewirken würde. Daher sind die Wehrbereichsverwaltungen aufgefordert worden, ihren Anteil an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter geringfügig zu reduzieren, indem nicht alle freiwerdenden Dienstposten sogleich durch Neueinstellungen nachbesetzt wurden. Da Entlassungen nicht in Betracht kamen, konnte nur so eine Überziehung der Stellen für Arbeiter verhindert werden.

Der unzutreffende Eindruck einer Kürzung der Stellen für Arbeiter um 5 v. H. ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß zwischen der Zahl der eingerichteten Dienstposten und der der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Differenz von über 5 v. H. besteht. In der Bundeswehrverwaltung und im militärischen Bereich sind zur Zeit mehr als 4300 Arbeiterdienstposten eingerichtet, für deren Besetzung keine Haushaltsmittel bewilligt sind. Jede Wehrbereichsverwaltung muß deshalb nach sachlichen Kriterien befinden, welche Dienstposten auf Dauer oder vorübergehend nicht besetzt werden dürfen. Sie wird daher in erster Linie Arbeiter für solche Dienstposten einstellen, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs besonders wichtig sind. Trotz dieser unerläßlichen Orientierung am jeweiligen Arbeitskräftebedarf, der regional unterschiedlich sein kann, wird im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse auf Strukturschwächen in bestimmten Gegenden Rücksicht genommen. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die oben geschilderte Erhöhung der Jahresdurchschnittsstärke an Arbeitern und damit ein vermehrtes Arbeitsplatzangebot gerade solchen Regionen zugute gekommen ist.

37. Abgeordneter **Berger (Lahnstein)** (CDU/CSU)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß der Herausgeber des „Lahn-Dill-Boten“, Rüdiger Kreissl aus Wetzlar, der in seinem Blatt unter anderem ausgeführt hatte, „Jeder Soldat ist ein berufsmäßig trainierter Mörder, jeder Ausbilder ein Anstifter zu Mordtaten, jeder Luftwaffenpilot ein potentieller Bombenwer-

fer, jeder Waffenwart ein Bombenbastler, jeder Musiker einer Militärkapelle ein Public-Relations-Man des Todes . . . jede Armee eine Terrorbande" nunmehr von der Limburger Zweiten Strafkammer freigesprochen worden ist, nachdem er am 24. Juni 1981 zu 3500 DM Geldstrafe verurteilt worden war, und welche Gründe hatten seinerzeit das Bundesverteidigungsministerium bewogen, der diesbezüglichen Anklage der Staatsanwaltschaft Wetzlar beizutreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 21. Dezember

Der Bundesverteidigungsminister hat am 24. September 1980 gegen den Verleger der Zeitschrift „Lahn-Dill-Bote", Zeitung für Mittelhessen, Null-Nummer Juli 1980, Herrn Rüdiger Kreissl aus Wetzlar, den verantwortlichen Redakteur und den Autor des Artikels „Nein zu Terror und Bomben" Strafantrag wegen Beleidigung der Bundeswehr und der Soldaten der Bundeswehr gestellt.

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Wetzlar hat die Angeklagten am 24. Juni 1981 wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu Geldstrafen verurteilt.

Auf die Berufung der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht – Große Strafkammer – Limburg am 3. Dezember 1981 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Angeklagten vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft Limburg hat fristgerecht Revision eingelegt, über die das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in richterlicher Unabhängigkeit abschließend zu entscheiden hat.

38. Abgeordnete **Frau Geier** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Urteil der Limburger Zweiten Strafkammer, die den Herausgeber des „Lahn-Dill-Boten", Rüdiger Kreissl aus Wetzlar freigesprochen hat, der unter anderem ausgeführt hatte, „Jeder Soldat ist ein berufsmäßig trainierter Mörder, jeder Ausbilder ein Anstifter zu Mordtaten, jeder Luftwaffenpilot ein potentieller Bombenwerfer, jeder Waffenwart ein Bombenbastler, jeder Musiker ein Militärkapelle ein Public-Relations-Man des Todes – jede Armee eine Terrorbande" auf das Meinungsklima über Bundeswehr und Sicherheitspolitik insbesondere bei der Jugend?

39. Abgeordnete **Frau Geier** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, daß nunmehr auch andere politische Gegner der Bundeswehr oder der Sicherheitspolitik der Bundesregierung sich über die Soldaten der Bundeswehr in ähnlich diffamierender und beleidigender Weise unter Berufung auf dieses Urteil äußern könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 21. Dezember

Der Bundesverteidigungsminister hat am 24. September 1980 gegen den Verleger der Zeitschrift „Lahn-Dill-Bote", Zeitung für Mittelhessen, Null-Nummer Juli 1980, Herrn Rüdiger Kreissl aus Wetzlar, den verantwortlichen Redakteur und den Autor des Artikels „Nein zu Terror und Bomben" Strafantrag wegen Beleidigung der Bundeswehr und der Soldaten der Bundeswehr gestellt.

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Wetzlar hat die Angeklagten am 24. Juni 1981 wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu Geldstrafen verurteilt.

Auf die Berufung der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht – Große Strafkammer – Limburg am 3. Dezember 1981 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Angeklagten vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft Limburg hat fristgerecht Revision eingelegt, über die das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in richterlicher Unabhängigkeit abschließend zu entscheiden hat.

40. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es verwaltungsinterne Anordnungen gibt, wonach Angehörige der Bundeswehrverwaltung nicht termingemäß zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn für sie in ihrem Arbeitsbereich kein Ersatz zur Verfügung steht, und falls das zutrifft, über welchen Zeitraum können sich derartige „Zurückstellungen" erstrecken?

41. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

In welchen Bereichen sind gegebenenfalls derartige Anordnungen zur Zeit wirksam, und um wie viele Wehrpflichtige handelt es sich, die dieserhalb nicht termingemäß einberufen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 22. Dezember

Auch im Bereich der Bundeswehrverwaltung kommt es vor, daß wehrpflichtige Mitarbeiter, die für den Wehrdienst heranstehen, an ihrem Arbeitsplatz vorübergehend nicht entbehrt werden können. In diesen Fällen sind die Wehrersatzbehörden gehalten, die Einberufung für die Dauer der Unentbehrlichkeit zurückzustellen.

Statistische Nachweise über die Häufigkeit werden nicht geführt. Eine Umfrage hat jedoch ergeben, daß sie weit unter dem Durchschnitt der Fälle liegt, in denen Wehrpflichtige wegen Unentbehrlichkeit in anderen Bereichen zeitweilig nicht herangezogen werden; dies gilt auch für die Dauer der Nichtheranziehung.

Die Kriterien, nach denen über die Frage entschieden wird, ob ein im Bereich der Bundeswehrverwaltung beschäftigter Wehrpflichtiger zeitweise unabkömmlich ist, entsprechen denen des Wehrpflichtgesetzes.

42. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zutrifft, daß das amerikanische Verteidigungsministerium vorsorglich 50 000 zusätzliche Hospitalbetten für einen möglichen chemisch oder taktisch-nuklear geführten Krieg in Europa, Nah-Ost oder Asien sicherstellen will, und teilt die Bundesregierung gegebenenfalls die Befürchtung amerikanischer Ärzte, die USA würden mit einem solchen Vorsorgeplan der Möglichkeit eines begrenzten Atomkriegs in Übersee Vorschub leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 30. Dezember

Der Bundesregierung ist der von Ihnen angesprochene Sachverhalt nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

43. Abgeordneter **Herberholz** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, daß bei Werbeanzeigen für Arzneimittel in Presse und Rundfunk die Kontraindikationen der jeweiligen Mittel mit den medizinischen Fachausdrücken angegeben werden, obwohl diese Fachausdrücke dem größten Teil der Bevölkerung, für die die Arzneimittelwerbung betrieben wird, unbekannt sind, und ist die Bundesregierung bereit, eine Änderung dahin gehend anzustreben, daß die Arzneimittelhersteller verpflichtet werden, bei der Angabe der Kontraindikationen in den Anzeigetexten weitgehend allgemeinverständliche Krankheitsbezeichnungen zu verwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 16. Dezember

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz) ist vorgeschrieben, daß jede Werbung für die dort genannten Arzneimittel bestimmte Pflichtangaben, darunter auch die Angabe der Gegenanzeigen, enthalten muß.

Die Art und Weise, wie eine Gegenanzeige bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise anzugeben ist, wird durch § 11 Nr. 6 Heilmittelwerbegesetz näher bestimmt. Nach dieser Vorschrift ist den Werbenden die Verwendung fremd- oder fachsprachlicher Bezeichnungen verboten, soweit diese nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind.

Es besteht mithin bereits eine Verpflichtung für die pharmazeutischen Unternehmer, bei der Angabe der Gegenanzeigen allgemeinverständliche Krankheitsbezeichnungen zu verwenden. Diese Verpflichtung erfährt nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften, die eine Angabe der Gegenanzeigen in jedem Fall sicherstellen sollen, nur dann eine Ausnahme, wenn es an einem allgemeinverständlichen deutschsprachigen Begriff zur Kennzeichnung einer Gegenanzeige fehlt.

44. Abgeordneter **Herberholz** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung konkret zu veranlassen, um die im Jugendpapier des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 25. November 1981 getroffene Feststellung „Kinder und Jugendliche brauchen Freiraum, um ihre emotionalen Bedürfnisse in Familie, Schule, Beruf und Freizeit zu befriedigen, mit anderen weiterzuentwickeln" zu verwirklichen und insbesondere die Ursachen sozialer Benachteiligung von Jugendlichen in Familie, Schule, Beruf, Wohnungssituation und Freizeit zu beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 21. Dezember

Die in der Studie „Jugend in der Bundesrepublik heute – Aufbruch oder Verweigerung" des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit gezogenen Schlußfolgerungen sollen nicht nur Orientierungspunkte für das konkrete jugendpolitische Handeln der Bundesregierung setzen. Diesem sind vor allem hinsichtlich seiner Breitenwirkung durch die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden enge Grenzen gesetzt. Hauptanliegen der Studie war es deshalb, eine Analyse der hauptsächlichen Probleme in der Lebenssituation junger Menschen vorzulegen, die sowohl den staatlichen und kommunalen Stellen auf allen Ebenen wie auch den gesell-

schaftlichen Organisationen, Verbänden und Institutionen hilft, die Probleme junger Menschen besser zu verstehen und sich für beide Seiten produktiv mit ihnen auseinanderzusetzen. Diese produktive Auseinandersetzung mit den Problemen der jungen Menschen fördert die Bundesregierung unter anderem durch den Bundesjugendplan und die Verbesserung der beruflichen Bildung.

Wie im Zusammenhang mit der zitierten Stelle aus der Studie des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit hervorgeht, kommt bei der Behebung der emotionalen Defizite der jungen Menschen der Förderung der Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu. Ihre Förderung durch den Bundesjugendplan wird, trotz des finanziellen Enpasses im Haushaltsjahr 1982, nicht reduziert, sondern fortgeführt und ausgebaut. Eine Aufstockung erfährt auch das Programm „Neue Konzeptionen und Methoden der Jugendhilfe" des Bundesjugendplans, durch das innovatorische Konzepte der Jugendarbeit eine zusätzliche Unterstützung erfahren.

Die Modellprogramme des Bundesjugendplans zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen werden in unverminderter Höhe 1982 weiter gefördert. Sie gelten den von Arbeitslosigkeit Bedrohten, Lernbehinderten, Behinderten, Zuwanderern und Kindern und Jugendlichen aus Familien ausländischer Arbeitnehmer.

Die Bundesregierung apelliert damit auch an die Länder und Gemeinden, trotz der derzeitigen schwierigen Situation, in den öffentlichen Haushalten die Förderung der Jugendarbeit nicht einzuschränken, sondern fortzusetzen und – wo nötig – auszubauen.

45. Abgeordneter **Eickmeyer** (SPD)

Kann die Bundesregierung mitteilen, ob und gegebenenfalls wann sie einen Gesetzentwurf, der die Werbung für Alkohol und pharmazeutische Artikel verbietet, vorlegen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fülgraff vom 29. Dezember

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, das die Werbung für Alkohol insgesamt verbietet. Ein absolutes Werbeverbot wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu vertreten. Allenfalls könnten gewisse Einschränkungen der Werbung für alkoholische Getränke in Betracht gezogen werden. Zu dieser Problematik ist bereits sehr eingehend in der Antwort der Bundesregierung vom 28. September 1981 auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Jenninger (Drucksache 9/867) Stellung genommen worden. In der Antwort, auf die ich mich beziehe, ist unter anderem darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bundesregierung im Bereich der Alkoholwerbung freiwilligen Vereinbarungen der betroffenen Wirtschaftskreise sowie der Aufklärung der Bevölkerung besondere Bedeutung beimißt. Die Bundesregierung wird jedoch im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes prüfen, ob gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung der Werbung erforderlich sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Verbot der Werbung für Arzneimittel vorsieht. Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens enthält insbesondere für die Werbung außerhalb der Fachkreise, die sogenannte Publikumswerbung, umfangreiche Verbote und Beschränkungen, die unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten dem Gesundheitsschutz in ausreichendem Umfang Rechnung tragen. Ein generelles Verbot der Arzneimittelwerbung würde demgegenüber dem Informationsbedürfnis des Arztes nicht gerecht; auch würde es dem grundsätzlich anzuerkennenden Recht jedes Bürgers auf Selbstbehandlung und dem daraus folgenden Interesse an sachgerechter Information über die dafür geeigneten Arzneimittel nicht entsprechen sowie Probleme im Hinblick auf das Recht der Arzneimittelhersteller aufwerfen, im Rahmen der Berufsausübung Fachkreise und Verbraucher über ihre Erzeugnisse zu unterrichten.

46. Abgeordneter **Jaunich** (SPD)

In welchem Umfang hat das Bundesgesundheitsamt bisher von der Möglichkeit des § 28 des Arzneimittelgesetzes Gebrauch gemacht und die Zulassung von Arzneimitteln mit der Auflage verbunden, daß Packungsgrößen der vorgesehenen Dauer der Anwendung (therapiegerechte Packungen) entsprechen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fülgraff vom 29. Dezember

Das Bundesgesundheitsamt hat von seiner Auflagenbefugnis nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes Gebrauch gemacht und in folgenden Fällen Packungsgrößen vorgeschrieben, die den Anwendungsgebieten und der vorgesehenen Anwendung angemessen sind:

Lopirin	auf Packungsgrößen von maximal 40 Tabletten (nach der entsprechenden Einnahmezeit ist eine ärztliche Kontrolle angezeigt)
Vivicet N	auf Packungsgrößen mit 10, 20 und Klinikpackung mit 500 Tabletten
Appetitzügler	auf Packungen mit 30 Tagesdosen (betroffen sind hiervon ca. 80 verschiedene Fertigarzneimittel).

Für den Stoff Metamizol wurde eine entsprechende Auflage angekündigt.

Ergänzend ist zu bemerken, daß die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker und der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie eine Empfehlung über therapiegerechte Packungsgrößen getroffen haben. Darin wird den Herstellern von Arzneimitteln empfohlen, die Packungsgrößen indikationsorientierten Richtwerten anzupassen.

Diese Empfehlung soll nach einer technisch bedingten Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1982 in die Praxis umgesetzt werden. Eine entsprechende Empfehlung besteht für Klinikpackungen zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Krankenhausapotheker und dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie.

Das Bundesgesundheitsamt wird die Auswirkung dieser Empfehlungen aufmerksam beobachten und gegebenenfalls über die bisherigen Fälle hinaus Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes treffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

47. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Verkehrsfreigabe der Eifel-Autobahn A 1 zwischen den Anschlußstellen Wißkirchen und Holzheim am 21. Dezember 1981 von dem Bundeswirtschaftsminister deshalb vorgenommen wird, weil dieser dort als FDP-Kandidat mehrfach für den Deutschen Bundestag kandidiert hat und außerdem seinen Wohnsitz in Bad Münstereifel-Eschweiler hat, oder waren andere Gründe dafür maßgebend, daß ausgerechnet der Bundeswirtschaftsminister diese Verkehrsfreigabe vornimmt, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 18. Dezember

Der Bundeswirtschaftsminister hat den Bundesverkehrsminister gebeten, die Verkehrsfreigabe des Abschnitts Wißkirchen – Holzheim im Zug der BAB-Neubaustrecke Köln – Trier (A 1) am 21. Dezember 1981 für

die Bundesregierung vornehmen zu können. Diesem Wunsch hat der Bundesverkehrsminister entsprochen. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort vom 2. Dezember 1981 in gleicher Angelegenheit und stelle anheim, sich wegen der Beantwortung von Detailfragen unmittelbar an den Bundeswirtschaftminister zu wenden.

48. Abgeordnete **Frau Dr. Wisniewski** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung in einer Untersuchung der Kienbaum-Unternehmensberatung, die im Auftrag des Bundesverkehrsministers durchgeführt wurde, daß, entgegen den Vorstellungen in der „Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rats zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr" [KOM (79) 363 endg.] zwei qualifizierte Bemannungsmitglieder für die meisten Binnenschiffe (Ausnahme Gelenkverbände) ausreichend wären?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 18. Dezember

Die Kienbaum-Unternehmensberatung hatte den Auftrag, eine Untersuchung zur Ermittlung neuer Bemessungsgrundlagen für eine funktionsgerechte Besetzung von Binnenschiffen durchzuführen. Arbeitsphysiologische und ergonomische Untersuchungen sowie Fragen des sozialen Arbeitsschutzes mit dem Problembereich der Arbeitszeit (Höchstarbeitszeit und Pausen) waren nicht Gegenstand der Untersuchung, weil aus der Sicht des Bundesverkehrsministers das Problem der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vordergrundig ist. Nur unter der Berücksichtigung der sicherheitsbezogenen Arbeiten, die gleichzeitig anfallen, ermittelte die Kienbaumstudie in der Regel eine Soll-Besetzung von zwei qualifizierten Besatzungmitgliedern. Diese werden jedoch nicht in der Lage sein, das Schiff 16 Stunden oder gar 24 Stunden zu fahren, denn eine Ermüdung geht zu Lasten der Sicherheit. Die Frage der jeweiligen Besatzungsstärke wird letztlich die EG-Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr beantworten. Zwar übernimmt auch der geänderte Vorschlag einer Verordnung hierzu die auf dem Rhein geltende spezifizierte Regelung. Die EG will jedoch die Überarbeitung dieser Regelung, die zur Zeit von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) unter Beteiligung der EG-Kommission vorgenommen wird, abwarten.

Die Bundesregierung hat bisher festgestellt, daß zur Festsetzung der Besatzung neben den technischen Kriterien „Bau und Ausrüstung" auch die Arbeitszeit ein wichtiger Parameter ist. Bereits heute verkehren kleine Schiffe bis zu einer Tragfähigkeit von 500 Tonnen mit zwei Besatzungsmitgliedern. Inwieweit auch größere Binnenschiffe mit zwei qualifizierten Besatzungsmitgliedern verkehren können, wird noch geprüft.

49. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Bis wann wird die Bundesregierung die Zusage von Bundesverkehrsminister Dr. Hauff beim Gespräch mit dem Deutschen Landkreistag am 14. Oktober 1981 einlösen, die kooperationsunfreundlichen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 18. Dezember

Der Bundesverkehrsminister bereitet zur Zeit eine Novelle zum Personenbeförderungsgesetz vor, die der Lösung aktueller Probleme im Taxiverkehr dient. Hingegen besteht aus der Sicht des Bundes gegenwärtig keine Notwendigkeit für eine Änderung des Konzessions- und Kooperationsrechts für den Omnibusverkehr im Personenbeförderungsgesetz.

Bei der Beratung des Dritten Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes hat der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestags eine Anhörung der Verkehrsträger und der Verkehrsverbände zu den Kernfragen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere zum Genehmigungsrecht und zum Kooperationsrecht, durchgeführt. Ein wesentliches Ergebnis der Anhörung war, daß eine Reform des Genehmigungsrechts im allgemeinen nicht für erforderlich gehalten wurde. Dies fand seinen Niederschlag in einer von allen Fraktionen des Deutschen Bundestags gebilligten Entschließung vom 16. November 1978 (Drucksache 8/1731), wonach unter anderem

- eine Umwandlung der Liniengenehmigungen in Gebietsgenehmigungen auch weiterhin nicht für erforderlich gehalten wurde,
- der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit beizubehalten und weiterhin zu fördern sei.

Mit dieser Entschließung ist eine gemeinsame Betrachtung wesentlicher Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs zustande gekommen, an der auch der Bundesverkehrsminister festhält.

Im übrigen zeigen die Modellversuche des Bundes (z. B. das Hohenlohe-Modell) schon jetzt, daß für die notwendige Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Fläche Gesetzesänderungen nicht Voraussetzung sind.

Bei dem Gespräch mit dem Deutschen Landkreistag am 14. Oktober 1981 bestand Übereinstimmung darüber, daß der öffentliche Personennahverkehr in der Fläche verbessert werden muß. Eine Zusage zur Änderung der konzessions- und kooperationsrechtlichen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes wurde weder gegeben noch erbeten.

50. Abgeordneter **Herberholz** (SPD)

Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, daß sie den Luftverkehr mit Afghanistan abgebrochen hat, weil dieses Land sich weigerte, der strafrechtlichen Verfolgung oder Auslieferung der Entführer einer pakistanischen Linienmaschine zuzustimmen, und faßt die Bundesregierung eine ähnliche Maßnahme für Südafrika ins Auge, nachdem dieses Land am 2. Dezember 1981 39 von 44 Luftpiraten „ohne jede Einschränkung auf freien Fuß" setzte, die zuvor versucht hatten, den Präsidenten der Seychellen zu stürzen und eine Boing 474 der Air India nach Pretoria entführten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 18. Dezember

Das Luftverkehrsabkommen mit Afghanistan wurde am 30. November 1981 mit Wirkung zum 1. Dezember 1982 gekündigt, weil die afghanische Regierung die Entführer eines pakistanischen Flugzeugs weder ausgeliefert noch der Strafverfolgung ausgesetzt hat.

Im Fall Südafrikas ist bekannt, daß gegen alle Teilnehmer an dem Entführungsflug eines indischen Flugzeugs von den Seychellen nach Südafrika ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird. Die weitere Entwicklung bleibt deshalb abzuwarten.

51. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

In welchem Umfang gedenkt der Bund die durch den Bau von Autobahnen, Bundesfernstraßen und militärischen Anlagen verursachten Waldverluste durch Aufforstungen auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 18. Dezember

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesverteidigungsminister wie folgt:

Waldverluste, die durch den Bau militärischer Anlagen für die Bundeswehr und NATO sowie im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau verursacht wurden, werden insoweit ausgeglichen, als dies die gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben. Eine Verpflichtung zu Ersatzaufforstungen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und aus den auf Grund von § 8 Abs. 9 Bundesnaturschutzgesetz erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

Voraussetzung ist, daß die Ersatzaufforstung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist und daß zur Aufforstung geeignete Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung ist bemüht, bei den Liegenschaften, die den Streitkräften der Entsendestaaten überlassen sind, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß den im Einzelfall nicht ausgleichbaren Waldverlusten durch militärische Anlagen in den letzten Jahren Erstaufforstungen im gesamten Forstbesitz des Bundes gegenüberstanden, die alle Waldabgänge übersteigen.

Beim Bundesfernstraßenbau werden die notwendigen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses.

52. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Welche Bahnlinien werden in Schleswig-Holstein ab Sommer 1982 stillgelegt oder ausgedünnt?

53. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Auf welchen Strecken wird der Zugverkehr durch Autobusse ersetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 23. Dezember

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) sind Streckenstilllegungen zum Sommer 1982 in Schleswig-Holstein nicht beabsichtigt. Lediglich der Schienenpersonennahverkehr der Strecke Neustadt–Eutin wird auf Busbedienung umgestellt.

Auf Grund ihrer angespannten wirtschaftlichen Lage ist die DB gehalten, ihr Leistungsangebot ständig zu überprüfen. Werden nach den Verkehrsbeobachtungen einzelne Züge regelmäßig in nicht ausreichendem Maße genutzt, so ist die DB auf Grund ihrer Pflicht zu wirtschaftlicher Betriebsführung gehalten, ihr Verkehrsangebot vom nächstfolgenden Fahrplanwechsel an darauf abzustellen. Nachdem die Detailplanungen für den Jahresfahrplan 1982/1983 derzeit im Gange sind, sind konkrete Aussagen für die genannte Region noch nicht möglich.

Sollten im Einzelfall Züge ausgelegt werden, wird die DB, soweit erforderlich, zusätzliche Busse einsetzen.

54. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Welche Verkehrsprobleme ergeben sich für den Hademarscher Raum im Hinblick auf die geplante Autobahn und die Grünentaler Hochbrücke, und wie sind hier die Terminplanungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 23. Dezember

Durch den Bau der geplanten Bundesautobahn A 23 von Itzehoe bis Heide und den Neubau der Hochbrücke Grünental im Zuge der Bundesstraße 204 ergeben sich für den Hademarscher Raum keine Verkehrsprobleme.

Nach den derzeitigen Dispositionen soll der Weiterbau der A 23 im Jahr 1983 beginnen und voraussichtlich bis zum Jahr 1990 abgeschlossen sein.

Als Bauzeit für die Hochbrücke Grünental ist der Zeitraum von 1982 bis Anfang 1987 vorgesehen.

55. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Welche Verkehrsprobleme ergeben sich für den Hademarscher Raum im Hinblick auf die Stillegung der Kanalfähre Fischerhütte und die Bahnlinie Neumünster–Heide, und wie sind hier die Terminplanungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 23. Dezember

Die Stillegung oder alternativ die Einschränkung des Betriebs der Fähre Fischerhütte setzt eine eingehende Prüfung des Bedarfs und der Auswirkungen voraus. Diesbezüglich wurde eine Analyse und Bewertung der einzelnen Sachverhalte und Verkehrsprobleme unter Einbeziehung von Stellungnahmen Dritter eingeleitet. Ergebnisse dieser Untersuchungen werden voraussichtlich Mitte 1982 vorliegen.

Die Strecke Heide–Neumünster gehört zu den verkehrsschwachen Strecken im Schienenpersonenverkehr. Es wird derzeit untersucht, ob durch die Anwendung vereinfachter Betriebsweisen der Schienenpersonenverkehr dieser Strecke wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Die Auswirkung dieser Untersuchungsergebnisse bleibt abzuwarten.

56. Abgeordneter **Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für richtig, zur gleichen Zeit für die Leitung der Deutschen Bundesbahn (DB) das Beamtenrecht zu beseitigen und Manager aus der Wirtschaft zu holen, bei der Deutschen Lufthansa aber anstelle von Managern aus der Wirtschaft einen Staatssekretär in den Vorstand zu berufen?

57. Abgeordneter **Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung angesichts der in der Öffentlichkeit diskutierten Vorkommnisse bei der Deutschen Lufthansa für richtig, einen langjährigen Mitwisser aus Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde in den Vorstand zu berufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 23. Dezember

Ohne auf alle Einzelheiten Ihrer Fragen eingehen zu wollen, ist für die Bundesregierung bei der Berufung in Führungsfunktionen in der Verkehrswirtschaft allein die Qualifikation der zu Berufenden ausschlaggebend. Die Bundesregierung lehnt die in der Frage enthaltene Unterstellung ab, daß die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Berufsgruppe, nicht aber die fachliche Qualifikation der Betroffenen Maßstab sein sollte. Die Bundesregierung weist die Verwendung des Begriffs „Mitwisser" für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutschen Lufthansa zurück. Mit diesem Begriff schaden Sie nicht nur dem Ansehen der Deutschen Lufthansa und den dort beschäftigten Menschen, sondern Sie setzen auch das Ansehen der Mitglieder des Aufsichtsrats dieses Unternehmens in unerträglicher Weise herab.

58. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß im neu eingerichteten S-Bahn-Verkehr zwischen Schorndorf und Stuttgart die Nachfrage im Berufsverkehr das Platzangebot der Deutschen Bundesbahn (DB) deutlich überstieg und zahlreiche Pendler nach Stuttgart wegen der mangelhaften Leistungsfähigkeit der S-Bahn wieder den Personenkraftwagen-Transport vorziehen, und was gedenkt die DB gegebenenfalls zu tun, um diese Engpaßsituation zu beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 29. Dezember

Die Besetzung der S-Bahn-Züge innerhalb des Stuttgarter Verkehrs- und Tarifverbunds (VVS) wird von der Deutschen Bundesbahn (DB) zusammen mit dem VVS ständig beobachtet. Es trifft zu, daß in der letzten Zeit – vor allem auch witterungsbedingt – die Reisendenzahl stark angestiegen ist. Auf der S-Bahn-Linie S 2 (Schorndorf–Stuttgart) müssen in der Hauptverkehrszeit schon ab Abgangsbahnhof Stehplätze in Anspruch genommen werden. Besonders ein Zug in der Hauptverkehrszeit (S 4215, Schorndorf ab 07.12 Uhr) ist laufend bis zu seiner Kapazitätsgrenze hin besetzt. Er soll daher ab 11. Januar 1982 (nach Ende der Weihnachtsferien) als Langzug gefahren werden, obwohl bei der S-Bahn Stuttgart bisher grundsätzlich nur der Einsatz von S-Bahn-Vollzügen vorgesehen ist. Weitere Verstärkungen der S-Bahn-Züge sind nicht ohne weiteres möglich, weil S-Bahn-Fahrzeuge des Typs ET 420 nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Zur Entlastung der S-Bahn-Züge in der Hauptverkehrszeit setzt die DB Eilzüge als Ergänzungszüge ein. Die auf der Strecke Schorndorf–Stuttgart verkehrenden Eilzüge und Ergänzungszüge sind noch aufnahmefähig; eine Verstärkung der Ergänzungszüge wäre bei entsprechender Nachfrage auch kurzfristig realisierbar.

59. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Treffen Vermutungen zu, daß die Bundesbahndirektion Nürnberg, ohne Rücksicht auf die Art der Strecke, alle Züge mit weniger als 60 Reisenden im Fahrplan streichen wird, und trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) auf mehreren Nebenstrecken nur noch ein „Alibi-Zugpaar" einsetzen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 29. Dezember

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) trifft es nicht zu, daß die Bundesbahndirektion Nürnberg alle Züge mit weniger als 60 Reisenden im Fahrplan streichen wird. Richtig ist, daß die DB das Angebot im Schienenpersonennahverkehr auch zum Jahresfahrplan 1982/1983 an die Nachfrage anpassen wird.

Die DB ist auf Grund ihrer angespannten wirtschaftlichen Lage gehalten, ihr Leistungsangebot ständig zu überprüfen. Werden nach den Verkehrsbeobachtungen einzelne Züge regelmäßig in nicht ausreichendem Maße genutzt, so ist die DB auf Grund ihrer Pflicht zu wirtschaftlicher Betriebsführung gehalten, ihr Verkehrsangebot vom nächstfolgenden Fahrplanwechsel an darauf abzustellen.

Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestags dem Bundesverkehrsminister und dem Vorstand der DB am 13. Juni 1979 aufgegeben, um eine rasche Verwirklichung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere auch im hochdefizitären Schienenpersonennahverkehr, bemüht zu sein (Drucksache 8/2962). Diesen Beschluß hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 1979 einstimmig angenommen (Plenarprotokoll 8/163).

60. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Trifft es zu, daß bei der Erstellung der DB-Fahrpläne für das Jahr 1982 weitere Streckenstillegungen und Streichungen geplant werden, und wird damit nicht bewußt die Öffentlichkeit über die Pläne der DB im Unklaren gelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 29. Dezember

Nachdem die Feinplanungen für das Angebot im Schienenpersonennahverkehr derzeit im Gange sind, können nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) konkrete Angaben über den Umfang eventueller Fahrplanmaßnahmen noch nicht gemacht werden.

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß die DB nach den gesetzlichen Vorschriften Maßnahmen zur Anpassung ihres Angebots an das Verkehrsaufkommen eigenverantwortlich durchführt. Die DB erörtert ihre Pläne mit den betroffenen Städten, Gemeinden und Nahverkehrskommissionen, um deutlich zu machen, weshalb im Einzelfall Züge ausgelegt und Haltestellen aufgegeben werden. Diese Aufklärungsarbeit zeigt das Bemühen der DB, in der Öffentlichkeit Verständnis zu finden und damit eine Vertrauensbasis mit den Verkehrsnutzern herzustellen.

Die Einstellung des Betriebs einer Bundesbahnstrecke ist nur nach Abschluß des nach dem Bundesbahngesetz vorgesehenen Verfahrens möglich. Im Bereich der Bundesbahndirektion Nürnberg ist diese Voraussetzung für den Jahresfahrplan 1982/1983 für die Umstellung des Reiseverkehrs zwischen Passau und Freyung gegeben.

61. Abgeordnete **Frau Fromm** (FDP)

Was hat die Bundesregierung veranlaßt, die Pfinztal-Nordumgehung (B 10 östlich der A 5) nicht in die Maßnahmen der Baustufe I a aufzunehmen?

62. Abgeordnete **Frau Fromm** (FDP)

Inwieweit sind die Planungen des Landes Baden-Württemberg zusammen mit der Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgeschlossen und der Bundesregierung vorgelegt worden, um die Pfinztal-Nordumgehung in die Dringlichkeitsstufe I a der Straßenbaumaßnahmen einzustufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 29. Dezember

Die Frage der Trassenführung der neuen B 10 zwischen der A 5 und Pfinztal-Berghausen kann nicht losgelöst von der Entscheidung über die Nordtangente Karlsruhe gesehen werden.

Zunächst muß Einvernehmen darüber erzielt werden, welche Alternative für die Nordtangente Karlsruhe, deren bisherige Planung vom Rat der Stadt Karlsruhe abgelehnt wird, Aussicht auf Durchsetzbarkeit hat. Dies kann erst nach Vorlage des Gutachtens von Professor Leutzbach geschehen, das Anfang 1982 abgeschlossen sein soll.

Die Pfinztal-Trasse muß dann zusammen mit der Alternativlösung für die Nordtangente Karlsruhe in eine verkehrlich sinnvolle Gesamtkonzeption eingegliedert werden.

Bei diesem Planungsstand kann nicht erwartet werden, daß die Pfinztal-Trasse in absehbarer Zeit baureif sein wird; dies ist der Grund, warum sie nicht in die Baustufe I a aufgenommen wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

63. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß Haushalte, die an ein Breitbandkabelverteilnetz der Deutschen Bundespost angeschlossen sind und lediglich über ein Standardfernsehgerät für die herkömmlichen Frequenzbereiche I, III und IV/V verfügen, auf Grund der von der Deutschen Bundespost gewählten Kanalbelegung ohne einen Konverter lediglich sechs Fernsehprogramme empfangen können, und warum beschränkt sich die Deutsche Bundespost bei der Übertragung von Fernsehprogrammen auf die Frequenzen unterhalb von 300 MHz, also auf die Frequenzbereiche I und III?

Antwort des Staatssekretärs Elias vom 28. Dezember

Die in den Haushalten in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit vorhandenen Fernsehrundfunkempfänger sind für den Empfang über die Luft konzipiert. Ihre Trennschärfe erlaubt es im allgemeinen nicht, Sender, die in unmittelbar benachbarten Kanälen ausstrahlen, einwandfrei zu empfangen. Die Frequenzverteilung für die terrestrischen Sender berücksichtigt dieses. Alle Betreiber großer Gemeinschaftsantennenanlagen, Kabelfernsehnetze im In- und Ausland usw., müssen daher bei der Belegung des Frequenzspektrums in den Kabelanlagen eine Übertragung in unmittelbar benachbarten Kanälen vermeiden; es handelt sich somit nicht um ein postspezifisches Verfahren.

In Kabelnetzen für die Verteilung von Rundfunkprogrammen ist der Übertragungsbereich auf 300 MHz beschränkt worden, da die Dämpfung der Kabel im höheren Frequenzbereich IV und V (UHF) so stark ansteigt, daß Netze größerer Ausdehnung nicht mehr mit vertretbarem Aufwand realisiert werden können. Dies gilt gleichfalls für große Gemeinschaftsantennenanlagen in der Bundesrepublik Deutschland wie auch für Kabelfernsehanlagen im Ausland.

64. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der zu erwartenden Vermehrung von Fernsehangeboten – vor allem im lokalen Bereich – künftig auch Frequenzen oberhalb von 300 MHz, vor allem im Bereich IV/V über das Kupferkoaxialkabel zu übertragen, und wenn nicht, welche Gründe stehen einer solchen Ausweitung entgegen?

Antwort des Staatssekretärs Elias vom 28. Dezember

Dank der Bemühungen der Deutschen Bundespost hat die Empfängerindustrie inzwischen auch kabelfernsehtaugliche Empfänger entwickelt (Prüfnummer des Fernmeldetechnischen Zentralamts in Darmstadt mit der Kennung SK), die seit der letzten Funkausstellung käuflich erworben werden können. Wenn solche Empfänger in größerer Stückzahl in Betrieb sind und eine größere Anzahl von Fernsehprogrammen über Koaxialnetze zu verbreiten wäre, können über die erwähnten sechs Programme in den Standard-Frequenzbereichen (I und III) hinaus durch Nachbarkanalbelegung bis zu zwölf Programme und durch die Nutzung von Sonderkanälen (104 MHz bis 174 MHz, 230 MHz bis 300 MHz) bis zu 30 Programme empfangen werden.

65. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

Ist auf Grund des neuen Konzepts für die Postversorgung auf dem Lande in den Landkreisen Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen in absehbarer Zeit mit der Auflösung ortsfester Amtsstellen zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Elias vom 22. Dezember

Im Landkreis Eichstätt ist auf Grund mangelnder Inanspruchnahme die Aufhebung der Poststellen II Mühlheim und Altmannstein 5 zu erwarten.

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bestehen zur Zeit keine organisatorischen Planungen für Poststellen.

66. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

Wenn ja, in welchen Fällen werden mobile Amtsstellen bzw. Annahmen durch Landzusteller eingerichtet?

Antwort des Staatssekretärs Elias vom 22. Dezember

Im Fall der Aufhebung der Poststellen II Mühlheim und Altmannstein 5 wird der Annahmedienst vom Landzusteller wahrgenommen werden.

67. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, daß den neben und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz, dem Malteser Hilfsdienst oder dem Technischen Hilfswerk tätigen Hilfsorganisationen wie z. B. dem Deutschen Hilfsdienst eine Notfall-Funkfrequenz im 70-cm-Band zur Verfügung gestellt wird, nachdem eine Einsatzkoordinierung der privaten Hilfsfahrzeuge durch die postalische Freigabe des bisher benutzten Bandes für den sogenannten Jedermannfunk (26,960 MHz–27,280 MHz) auf diesen Frequenzen auf Grund von Überlastung nicht mehr durchführbar ist?

Antwort des Staatssekretärs Elias vom 28. Dezember

Die Deutsche Bundespost hat bereits 1976 zwei Frequenzen des 70-cm-Bereichs für den Einsatz sogenannter Notfallfunkanlagen bereitgestellt, da die Kanäle im „Jedermann-Funkband" (26 960 kHz bis 27 280 kHz) für eine sichere Nachrichtenübermittlung, im Notfall nicht voll geeignet sind. Einzige Voraussetzung für eine Genehmigung und damit Nutzung dieser „Notfall-Funkfrequenzen" ist, daß die jeweilige Hilfsorganisation in der Lage ist, aufgenommene Notfall-Nachrichten an eine für den Notfall zuständige Behörde oder Organisation weiterzuleiten. Von örtlichen Hilfsorganisationen werden mit Genehmigung der Deutschen Bundespost heute bereits mehr als 100 Funknetze auf den „Notfall-Funkfrequenzen" betrieben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

68. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Ist im Haushaltsjahr 1982 mit einem Programm zur Förderung der Umrüstung von Hallen- und beheizbaren Freibädern auf energiesparende Technologien zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 17. Dezember

Ein Programm zur Förderung der Umrüstung von Hallenbädern und beheizbaren Freibädern auf energiesparende Technologien ist im Haushaltsjahr 1982 nicht vorgesehen. Im Jahr 1982 wird das laufende Energiesparprogramm nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz zu Ende geführt.

Über ein Anschlußprogramm für das Jahr 1983 und die folgenden Jahre sind die Verhandlungen mit den Ländern begonnen worden. Nach der Vorstellung der Bundesregierung soll das Folgeprogramm vor allem den Einsatz der neuen Technologien unterstützen, es soll sich aber wie bisher auf Investitionen in Wohnungen konzentrieren und dabei vor allem die private Investitionstätigkeit anregen. Investitionen der Gebietskörperschaften sind – ausgenommen die Wohnungen der Gemeinden – in dem bisherigen Förderungsprogramm ausgenommen worden, weil der Einsatz der Programmittel lediglich eine Verlagerung von Ausgaben zwischen öffentlichen Haushalten darstellen würde.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

69. Abgeordneter **Hölscher** (FDP)

Sind der Bundesregierung Bestrebungen bekannt, wonach das Informationszentrum Raum und Bau (IRB) der Fraunhofer-Gesellschaft einem großen deutschen Medienkonzern eingegliedert werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 22. Dezember

Seit einigen Monaten werden zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie unter Beteiligung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Fraunhofer Gesellschaft (Informationszentrum Raum und Bau) und einem deutschen Medienkonzern erste Gespräche darüber geführt, ob und unter welchen Umständen eine Übernahme des IRB durch einen Konzern möglich ist.

70. Abgeordneter **Hölscher** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung, falls solche Bestrebungen bestehen, die Gefahr, daß das Fachinformationszentrum für die Bereiche Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen und Bauwesen vor allem finanzkräftigen Interessenten zur Verfügung steht und damit z. B. mittelständische Unternehmen, private Forschungseinrichtungen, Bürgerinitiativen und private Bauherren benachteiligt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 22. Dezember

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Informationsdienstleistungen von Fachinformationseinrichtungen auch dann, wenn diese in private Trägerschaft überführt werden, was insbesondere bei wirtschaftsnahen Fachinformationsbereichen angestrebt wird, nach bestimmten informationspolitischen Grundsätzen zu erbringen sind. Dies gilt auch für den Bereich Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen und Bauwesen des IRB.

Auch hier müssen Informationen grundsätzlich jedermann in vollem Umfang zugänglich sein; das Informationsangebot muß den unterschiedlichen Benutzergruppen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen und – zusammen mit anderen Informationseinrichtungen – muß die erforderliche Informationsversorgung gewährleistet sein. Von diesen Grundsätzen wird sich die Bundesregierung auch beim IRB leiten lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

71. Abgeordnete **Frau Benedix-Engler** (CDU/CSU)

Betreffen die Kürzungen im Rahmen der Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten von bisher 80 v. H. der investiven Kosten auf noch höchstens 65 v. H. alle Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten, oder bleiben sie auf die Wirtschaft begrenzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein vom 18. Dezember

Die Einschränkung des Bundesanteils auf höchstens 65 v. H. der investiven Kosten von überbetrieblichen Ausbildungsstätten gilt für alle Neuanträge, die ab dem 1. September 1981 eingegangen sind oder eingehen. Das entspricht der bisherigen Förderungspraxis mit einem Bundesanteil bis zu 80 v. H., die ebenfalls einheitlich für alle Träger von überbetrieblichen Ausbildungsstätten galt.

72. Abgeordneter **Dolata** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die doppelte Belastung ausländischer – vor allem griechischer – Schüler bekannt, der sie durch den zusätzlichen sogenannten Konsularunterricht nach ihren normalen vormittäglichen Unterrichtsstunden ausgesetzt sind, und was hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. wird sie unternehmen, um vor allem griechischen Schülern wenigstens einen Teil dieser geistig-seelischen Last abzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Granzow vom 22. Dezember

Ausländische Schüler in der Bundesrepublik Deutschland erhalten einen fakultativen muttersprachlichen Unterricht. Etwa 50 v. H. der ausländischen Grund- und Hauptschüler macht davon Gebrauch. Ausländische Schüler aus EG-Staaten haben nach Artikel 3 der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung von Wanderarbeitnehmern auf dieses fakultative Unterrichtsangebot einen Anspruch. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß dieser fakultative muttersprachliche Unterricht organisatorisch und inhaltlich sowie didaktisch-methodisch mit dem Regelunterricht abgestimmt werden sollte, unter anderem auch um die ausländischen Schüler vor psychischer und physischer und zeitlicher Überbelastung zu schützen.

Die Bundesregierung hat mehrfach erklärt, daß der muttersprachliche Unterricht aus diesen Gründen unter deutsche Schulaufsicht gestellt werden sollte, zuletzt in den Kabinettbeschlüssen vom 19. März 1980 zur Weiterentwicklung der Ausländerpolitik. Dies ist bisher in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschehen. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein wird der Unterricht dagegen in der Zuständigkeit der konsularischen und diplomatischen Vertretungen der Entsendeländer abgehalten. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 1980 zu den Beschlüssen des Bundeskabinetts vom 19. März 1980 jedoch zugesagt, daß sie prüfen wolle, ob und wieweit eine einheitliche Regelung in allen Ländern angezeigt und erforderlich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

73. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, denenzufolge aus dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) 15 Millionen Dollar der Swapo und der PAC (Panafrikanistischer Kongreß von Asania) zur Verfügung gestellt wurden, und wenn ja, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken ist dies geschehen?

Antwort des Staatssekretärs Porzner vom 22. Dezember

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) hat während der letzten fünf Jahre der SWAPO (South West Africa People's Organization) und dem PAC (Pan Africanist Congress of Azania) insgesamt einen Betrag von 3,3 Millionen US-Dollar für Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

74. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung ihr Einverständnis gegeben, und in welcher Größenordnung beteiligt sich die Bundesregierung an dieser Entscheidung?

Antwort des Staatssekretärs Porzner vom 22. Dezember

Der UNDP-Verwaltungsrat, dem die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, hat im Konsens die Bereitstellung dieser Mittel genehmigt. Die Bundesregierung hat sich diesem Konsens auf Grund von Ziffer 13 der Entwicklungspolitischen Grundlinien der Bundesregierung vom Juli 1980 angeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland leistet keine Beiträge für einzelne von UNDP durchgeführte Projekte, sondern zahlt jährlich einen freiwilligen Beitrag an UNDP selbst.

75. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Wie geht die Erarbeitung der „Grundlagen für die Erprobung eines Prototyps" des Ackergeräts Multitrac durch eine Gutachtergruppe konkret vor sich, und welche „Grundlagen" sind im Fall der Philippinen erarbeitet worden?

Antwort des Staatssekretärs vom 28. Dezember

Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, nicht die deutschen Geräteentwicklungen in Entwicklungsländern zu erproben, sondern dort in Anpassung an die örtlichen landtechnischen Anforderungen und die lokalen Fertigungsbedingungen entwickelte Prototypen. Insoweit stehen Erprobung und lokale Produktion in einer engen Wechselbeziehung zueinander, die auch die einzelnen Entwicklungsphasen bis zur Serienreife des optimalen Produkts bestimmt.

Die für die landtechnische Erprobung und breite Anwendung eines solchen Universalackergeräts bestimmenden Faktoren ergeben sich aus einer landwirtschaftlichen Bedarfsanalyse. Hierzu gehören Untersuchungen der Betriebsgrößen- und Nutzflächenstruktur, Gesamtanbauflächen wichtiger Kulturen und deren Mechanisierbarkeit unter Berücksichtigung von Bodenverhältnissen, Bewässerungs- oder Regenfeldbau und Anbaumethoden sowie betriebswirtschaftliche Betrachtungen.

Soweit diese Grundlagen in den Philippinen nicht schon vorlagen, wurden sie von der Gutachtergruppe erarbeitet. Für die Durchführung der eigentlichen Erprobungen sind drei geeignete Institutionen ausgewählt worden. Die Gutachter bestätigten die für die Erprobungsphase wichtige Rolle des noch auszuwählenden lokalen Herstellers und empfahlen eine Gebrauchswertprüfung unter dessen Regie.

Die Methodik einer solchen Erprobung ist weltweit für die verschiedenen Anforderungen entwickelt und zum Teil schon standardisiert worden.

Bonn, den 31. Dezember 1981

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838